

NBl. HS MBWK Schl.-H. 3/2020 vom 07. Mai 2020 (S. 21)

Tag der Bankmachung auf der Internetseite der Hochschule: 30. April 2020

**Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien (M.Ed) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungssatzung Kunst Lehramt an Gymnasien)**

**Vom 30. April 2020**

Aufgrund § 39 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 23. April 2020 und durch Eilentscheid des Präsidiums vom 30. April 2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Zweck**

Durch die Eignungsprüfung soll die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

**§ 2**

**Mastereignungsprüfungsausschuss**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, das sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der vier Studiengänge und eine Studierende oder ein Studierender der Muthesius Kunsthochschule.

(2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt; die Vertreterinnen und Vertreter der Studiengänge für die Dauer von drei und die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 3**

**Eignungsprüfungskommission**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfungen werden vom Eignungsprüfungsausschuss für jeden Studiengang Eignungsprüfungskommissionen gebildet und deren Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann diese Befugnis seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers des Masterstudiengangs, für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angemeldet hat. Die Lehrenden, die die Sitzung organisieren und durchführen, sorgen dafür, dass alle anderen Lehrenden des Studienganges und der Zentren teilnehmen können. Von den drei beauftragten professoralen Lehrenden des

Studienganges kann einer der Beauftragten eine professorale Lehrende oder ein professoraler Lehrender der beiden Zentren sein.

(3) § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Ort und Zeitpunkt**

(1) Die Eignungsprüfungen werden an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt. Alternativ kann die Eignungsprüfung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auch digital stattfinden.

(2) Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal jährlich stattfinden. Die Termine für die Eignungsprüfungen gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Bewerbungen müssen in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 15. November eines jeden Jahres für das Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Findet die Prüfung digital statt, so verlängert sich die Einreichfrist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 30. November eines jeden Jahres für das Sommersemester. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Auswahlprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. Zeugnisse über die Bachelor - oder Diplomarbeit mit mind. Note 2,5
3. gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten
4. Motivationsschreiben und
5. Dokumentation von drei Projekten aus dem Bachelor – bzw. dem Diplomstudium

#### **§ 5**

##### **Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer eventuell digitalen Vorlage der Projektdokumentation mit mindestens der Note 2,5 und
2. einem Eignungsgespräch oder Telefon- bzw. Videointerview

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben der Eignungsprüfung ist sichergestellt.

#### **§ 6**

##### **Vorlage der Projektdokumentation**

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Absatz 3 eine Dokumentation über drei Projekte aus dem künstlerisch-praktischen Bereich gegebenenfalls digital einzusenden.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische/gestalterische sowie wissenschaftliche Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „gut“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

1. Originalität
2. bildnerische Qualität und
3. Eigenständigkeit

#### **§ 7**

##### **Eignungsgespräch**

Das Eignungsgespräch ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll. Das Eignungsgespräch findet entweder vor Ort statt oder kann durch ein Telefoninterview bzw. eine Videokonferenz ersetzt werden. Das Gespräch ist gemäß § 2 Absatz 4 festzuhalten.

## **§ 8**

### **Bewertungen**

(1) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

(2) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(3) Für alle Prüfungsteile bildet die Mastereignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Die Note lautet

bis 1,50 = sehr gut

über 1,50 bis 2,50 = gut

über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

über 3,50 = nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

## **§ 9**

### **Wiederholung**

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Studienfachwechsel**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule und
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Mastereignungsprüfungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum der Corona-Pandemie und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Masterstudiengang Kunst (M.Ed.) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt an der Muthesius Kunsthochschule) vom 20. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 47) außer Kraft.

(2) Die Zustimmung nach § 39 Absatz 6 HSG wurde am 30. April 2020 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Kiel, den 30. April 2020

Dr. Arne Zerbst  
Präsident der Muthesius Kunsthochschule